

438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (272 der Beilagen): Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

Am 25. Juli 1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften die „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“.

Die Richtlinie ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen innerhalb der EG zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten äußerst verschieden geregelten Haftung für fehlerhafte Produkte.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll das österreichische Recht an die Richtlinie der EG angepaßt werden, mit dem Ziel, einen besseren Schutz des einzelnen vor den Risiken vor allem der industriellen Massenproduktion zu erreichen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich neben dem für den Ausschuß gewählten Berichterstatter Abgeordneten Dr. Rieder die Abgeordneten Dr. Graff, Mag. Geyer, Dr. Blenk, Dr. Ofner, Dr. Gradischnik, Dr. Gaigg und Dr. Fasslabend sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Mag. Geyer einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Preiß gewählt.

Zu den vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die Einfügung des Falles der Tötung eines Menschen in den Gesetzestext dient ebenso wie die Erwähnung der Gesundheitsschädigung ausschließlich der Klarstellung.

Zu § 8 Z 1:

Die Fassung des § 8 Z 1 wird der angepaßt, die im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 in den §§ 180, 181 StGB verwendet wird.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Neuformulierung dient der Harmonisierung mit § 3 des Entwurfes.

Zu § 12 Abs. 2:

Das Wort „überwiegend“ wurde gestrichen, weil bereits aus der Formulierung „danach, wie weit“ hervorgeht, daß es auf das Ausmaß des Verschuldens oder der Verursachung ankommt.

Zu § 12 Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird dem Unternehmer, der dem Geschädigten gem. § 1 Ersatz zu leisten hatte, seinerseits ein Regreßanspruch an seine Vormänner unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 eingeräumt. Dies wird vor allem dem österreichischen Importeur zugute kommen, der, ohne den Hersteller zu kennen, Waren von einem ausländischen Großhändler bezogen hat.

Zu § 16:

Dabei geht der Justizausschuß davon aus, daß diese Bestimmung keine Pflichtversicherung vor-

2

438 der Beilagen

sieht. Anders als bei einer Pflichtversicherung kann für die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen nicht nur durch eine Haftpflichtversicherung vorgesorgt werden, sondern beispielsweise auch durch eine hinreichende bilanzielle Rückstellung oder durch eine Deckungszusage einer anderen hinreichend zahlungskräftigen Person, etwa einer — ausländischen — Muttergesellschaft.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (272 der Beilagen) mit den **angeschlossenen Abänderungen** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 09

Dr. Preiß
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 272 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Halbsatz zu lauten:
„§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt,“
2. Im § 12 hat der Abs. 1 zu lauten:
„(1) Hat ein Ersatzpflichtiger Schadenersatz geleistet und ist der Fehler des Produkts weder von ihm noch von einem seiner Leute verursacht worden, so kann er vom Hersteller des fehlerhaften Endprodukts, Grundstoffs oder Teilprodukts Rückersatz verlangen. Sind mehrere rückerstattungspflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.“
3. Im § 12 Abs. 2 ist das Wort „überwiegend“ zu streichen.
4. Dem § 12 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Kann ein nach Abs. 1 oder 2 Rückersatzpflichtiger nicht festgestellt werden, so ist jeder Unternehmer rückerstattungspflichtig, der das Produkt vor dem Rückersatzberechtigten in den Verkehr gebracht hat, wenn er nicht diesem in angemessener Frist den Hersteller oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.“
5. Im § 8 Z 1 wird der Ausdruck „gesetzliche Anordnung“ durch die Wortfolge ersetzt: „Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung“